

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

13. Oktober 1894.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Vorsichtsbedingungen, unter welchen künftig zur Versicherung bei der Landesanstalt Gebäude zugelassen werden, in welchen Maschinenbetrieb unter Anwendung von elektrischen Kraftanlagen oder von Gas-, Petroleum-, Benzin- und dergleichen Motoren stattfindet, Seite 237. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Aufgabe des Geschäftsbetriebs im Großherzogthum seitens der Lebens-Versicherungsgesellschaft „Equitable“ in New-York, Seite 239.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[101] I. Auf Grund der Bestimmungen in § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt vom 16. Juni 1881 und in § 47 Absatz 6 der Ausführungs-Verordnung vom 8. Juli 1881 bringen wir Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

A. Zu § 6 II 2 der Ausführungs-Verordnung.

Zum Zwecke einer allgemeinen Regelung sind die Großherzogl. Rechnungsämter mit Unterweisung darüber versehen worden, unter welchen Vorsichtsbedingungen künftig zur Versicherung bei der Landesanstalt Gebäude zugelassen werden, in welchen Maschinenbetrieb unter Anwendung von elektrischen Kraftanlagen oder von Gas-, Petroleum-, Benzin- und dergleichen Motoren stattfindet.

Druckexemplare dieser Bedingungen können von den Rechnungsämtern bezogen werden.

B. Zu § 47 der Ausführungs-Verordnung.

Sofern und solange den Vorsichtsbedingungen (vergl. vorstehend unter A) entsprochen wird, treten hinsichtlich der Beitragsentrichtung folgende Bestimmungen ein.